

SATZUNG

Stand 22.06.1991

ergänzt am 18.06.2007, §8 Abs. 7 (neu)

ergänzt am 26.02.2010, §2, §3, §14 ergänzt bzw. geändert

geändert am 06.3.2015, §3 Abs. 3, §14 Abs. 2, Abs.3 gestrichen

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1911 Eibelshausen und hat seinen Sitz in Eibelshausen. Er wurde am 11.06.1911 gegründet und am 29.01.1924 erstmals in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dillenburg eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

- a) Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
- b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der TV 1911 Eibelshausen e. V. mit Sitz in Eibelshausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51 — 68 AO 1977).

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4

Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinseblems.
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§5

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
- c) Ehrenmitglieder.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1.a. und 1.c.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme in der Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich ist, also zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres, und bis spätestens einen Monat vor den genannten Terminen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muß; ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft stillschweigend um ein weiteres halbes Jahr.

b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied ein Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

6. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, zum Beispiel bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins, kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ehrenrat ist anzuhören. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Mitteilung des Ausschlusses eine Berufung an den Vorstand möglich. Dieser entscheidet dann endgültig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

7. Seinen Mitgliedern gegenüber haftet der Verein nur im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) der Ehrenrat

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung sollte enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahlen des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, der Jugendwartin und des Jugendsprechers
 - d) die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - e) den Veranstaltungskalender
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 8, die relative Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordern oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder des Vereins. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- | | |
|---------------------|-------------------|
| a) 1. Vorsitzender | f) Frauenwart |
| b) 2. Vorsitzender | g) Jugendwart |
| c) Kassenwart | h) Jugendwartin |
| d) Schriftführer | i) den Beisitzern |
| e) Sportkoordinator | |

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Aufgabenverteilung. Darüberhinaus behält sich der Vorstand die Hinzuziehung fachkompetenter Personen zur Mitarbeit im Vorstand vor. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und durch eine weitere Person nach Pkt. 3. vertreten. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit Ausnahme von Jugendwart und Jugendwartin in der Mitgliederversammlung. Jugendwart und Jugendwartin werden in der Jugendversammlung gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Für die Wahl der Beisitzer hat jede Abteilung jeweils für einen Beisitzer das alleinige Vorschlagsrecht. Kann der vorgeschlagene Kandidat nicht die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder auf sich vereinigen, so kann die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied aus dieser Abteilung vorschlagen und zum Beisitzer wählen. Findet im Rahmen einer Mitgliederversammlung kein Kandidat einer Abteilung die notwendige Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, so kann durch Vorstandsbeschluß in Absprache mit der Leitung der betroffenen Abteilung ein geeigneter Beisitzer die Abteilungsververtretung im Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen. Dieser Beisitzer hat kein Stimmrecht im Vorstand.

5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann dessen Amt durch eine vom Vorstand beauftragte Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch weitergeführt werden. Kommissarisch berufene Personen im Sinne des Pkt. 6. haben kein Stimmrecht im Vorstand.

7. Der Vorstand kann zur Erledigung von anfallenden Arbeiten einen bezahlten Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin ernennen.

Der Geschäftsführer/Geschäftsführerin wird vom Vorstand (§8 Abs. 1) mehrheitlich bestimmt und muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Nur der geschäftsführende Vorstand ist gegenüber dem Geschäftsführer/Geschäftsführerin weisungsbefugt.

Der Geschäftsführer/Geschäftsführerin hat kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 9

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung muß durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Alle drei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, die Jugendwartin und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Jugendwart und die Jugendwartin müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

§ 10

Abteilungsversammlung

1. Die Mitglieder einer jeden Abteilung des Vereins bilden die Abteilungsversammlungen. Die Abteilungsversammlungen sind die obersten Organe der Abteilungen. Die Abteilungsversammlungen geben sich Abteilungsordnungen. Diese dürfen der Satzung des TV 1911 Eibelshausen nicht widersprechen, müssen vom Vorstand bestätigt werden und sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Alle drei Jahre wählen die Abteilungsversammlungen ihren Abteilungsleiter und schlagen der Mitgliederversammlung ihren Kandidaten für den Beisitzer vor. Die Abteilungsvertreter müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

§ 11

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden. Sie sollen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden.
2. Zu den Obliegenheiten des Ehrenrates gehören:
 - a) die Zuerkennung von Ehrungen
 - b) Schlichtung von Streitigkeiten
 - c) Durchführung von Ehrenverfahren

§ 12

Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge werden jährlich oder halbjährlich durch Bankeinzugsverfahren oder bargeldlos per Dauerauftrag erhoben. Werden spezielle Zahlungsweisen gewünscht, legt der Vorstand kostendeckende Gebühren dafür fest.

§ 13

Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit relativer Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Auflösungsbestimmungen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eschenburg.
2. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15

Schlußbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 22. Februar 1991 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eibelshausen, den 22. Juni 1991

ergänzt am 18.06.2007, §8 Abs. 7 (neu), außerordentliche Mitgliederversammlung

ergänzt am 26.02.2010, §2, §3, §14 ergänzt bzw. geändert

geändert am 06.3.2015, §3 Abs. 3, §14 Abs. 2, Abs.3 gestrichen